

zeit auf das strengste und pünktlichste befolgen, zu dem Ende aber sowohl oberwähnte gesetzlichen Verordnungen sich behörig bekannt machen, als auch besonders durch fleißiges Nachlesen im Hebammenbuche, welches sie bey jeder Gelegenheit zu Rathe zu ziehen hat, und Wiederholung des jenoffenen Unterrichts, sich die ihr so dringend nöthigen Kenntnisse immer vollständiger zu erwerben suchen, und dagegen der im 8. §. des Mandats unterfügten Verschärfungen, wie alles andern, was ihr bey pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, sich gänzlich enthalten.

#### §. 4.

##### Moralisches Verhalten derselben.

Demnächst hat sich dieselbe stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels, nach den Vorschriften der christlichen Religion zu beleißigen, damit sie nicht allein die Pflichten ihres nütlichen Berufs desto besser erfüllen, sondern sich auch das Zutrauen und die Achtung derer, welche ihre Hülfe brauchen, erwerben möge. Sie hat daher, so wie überhaupt, also insbesondere bey Kindtauschschmäusen, die größte Mäßigkeit zu beobachten, und sich vorzüglich vor dem ausföhligen Uebermaafe im Trinken in Acht zu nehmen.

#### §. 5.

##### Besondere Pflichten derselben.

Die Hebamme soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit seyn; den Schwangeren, Kreißenden, Wöchnerinnen und den neugebornen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll sich daher in anderen, als ihren Berufsgeschäften, ohne Vorwissen des Physicus, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsgerichte, nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und wenn sich daselbst Hochschwängere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend seyn. — Auch solchen Frauen, von denen sie keine Belohnung zu erwarten hat, darf sie ihre Dienste nicht verweigern.

#### §. 6.

##### Verschwiegenheit.

Ueber alles dasjenige, was ihr bey Ausübung ihres Berufs bekannt wird, muß die Hebamme die allergrößte Verschwiegenheit beobachten; sie darf z. B. körperliche Fehler, Gebrechen oder Krankheiten, welche sie bey denen, die sich ihrer Hülfe bedienen, entdeckt, dasern nicht durch die Verschwiegenheit Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht, oder was sie sonst von den häuslichen Verhältnissen derselben beobachtet, auf keine Weise weiter bekannt machen und Andern hinarbringen.